

|                                                      |                  |                                     |                   |
|------------------------------------------------------|------------------|-------------------------------------|-------------------|
| KREISSTADT METTMANN<br>Die Bürgermeisterin           |                  |                                     | Drucksachennummer |
| <b>Beschlussvorlage</b>                              |                  |                                     |                   |
| 0.2 Wirtschaftsförderung,<br>Kultur und Gesellschaft | öffentlich       | <input checked="" type="checkbox"/> | <b>149/2023</b>   |
| Bosselmann, Beate                                    | nicht öffentlich | <input type="checkbox"/>            |                   |

|                             |         |            |
|-----------------------------|---------|------------|
| Gremium:                    | TOP-NR: | Datum:     |
| Rat der Kreisstadt Mettmann | 20      | 28.03.2023 |

Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse für den Innenstadtbereich der Stadt Mettmann vom 28.03.2023

Finanzielle Auswirkungen

Kosten (einschließl. MWSt.)

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Mittel stehen im Haushalt zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

|                                 |                                                 |                                                        |
|---------------------------------|-------------------------------------------------|--------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Abfall | <input type="checkbox"/> Wasserhaushalt         | <input type="checkbox"/> Klima / Auswirkung CO2-Bilanz |
| <input type="checkbox"/> Boden  | <input type="checkbox"/> Natur- und Artenschutz | <input type="checkbox"/> Emissionen / Immissionen      |

**BESCHLUSSVORSCHLAG**

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse für Innenstadtbereich der Kreisstadt Mettmann vom 29.03.2023**

Auf Grund § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516) in der derzeit gültigen Fassung wird von der Kreisstadt Mettmann als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates vom xx.xx.xxxx für das Innenstadtbereich der Kreisstadt Mettmann folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**§ 1**

Im Rahmen der Veranstaltung des diesjährigen Heimatfestes und des Blotschenmarktes dürfen Verkaufsstellen in den Straßen Markt, Oberstraße, Mittelstraße, Freiheitstraße, Neanderstraße (von Grundschule in Richtung Freiheitstraße), Schwarzbachstraße (von Einmündung Adlerstraße bis Einmündung Johannes-Flintrop-Straße), Mühlenstraße, Kleine Mühlenstraße, Breitestraße, Johannes-Flintrop (von Breite Straße bis Einmündung Schwarzbachstraße), Poststraße, Am Königshof, Talstraße und Lavalplatz am 07.05.2023, 27.08.2022 und 03.12.2022 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

geöffnet sein. Der beigefügte Lageplan, welcher die freigegebenen Bereiche sowie die Versorgungswege skizziert, ist Bestandteil dieser Verordnung.

## § 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 Abs. 1 oder 2 LÖG NRW Verkaufsstellen öffnet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 12 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Absatz 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

## § 3

Diese Verordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Mettmann, xx.xx.xxxx

Die Bürgermeisterin

| <u>Abstimmungsergebnis:</u> |    |      |              |
|-----------------------------|----|------|--------------|
|                             | Ja | Nein | Enthaltungen |
| CDU                         |    |      |              |
| Die Grünen                  |    |      |              |
| SPD                         |    |      |              |
| FDP                         |    |      |              |
| Zur Sache!ME                |    |      |              |
| WGME                        |    |      |              |
| AfD                         |    |      |              |
| M.U.T                       |    |      |              |
| Bürgermeisterin             |    |      |              |

Verwaltungserläuterung:**I. Anlass**

**Zu dem 10-jährigen Jubiläum der Galerie Königshof (07.05.2023),  
dem Mettmanner Heimatfest (27.08.2023)  
und dem weihnachtlichen Blotschenmarkt (03.12.2023)**

beabsichtigt die Wirtschaftsförderung der Kreisstadt Mettmann in Zusammenarbeit mit den Werbegemeinschaften in Mettmann die Durchführung von drei Verkaufsoffenen Sonntagen. Dazu wurde die Verwaltung gebeten, den Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung eines verkaufsoffenen Sonntag am 07.05, 27.08. sowie am 03.12.2023, jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, zu prüfen.

Das nach § 6 Abs. 4 LÖG NRW durchzuführende Anhörungsverfahren wurde mit Datum vom 10.03.2023 eingeleitet.

**Ausgangslage und geplanter Verordnungsinhalt****1. a. Jubiläum der Galerie Königshof**

Die Galerie Königshof feiert im Jahr 2023 ihr 10-jähriges Jubiläum am Standort Mettmann. Seit seiner Eröffnung im Jahr 2013 hat das Einkaufszentrum sich zu einem Besuchsmagnet auch für Käufer\*innen aus dem Umland entwickelt. Mit 15.000 qm stellt sie knapp 30 % der gesamten Einzelhandelsfläche, was die besondere Rolle der Galerie für die Stadt Mettmann zeigt. Die Galerie steht für ein „entspanntes und kundenfreundliches Einkaufserlebnis“ in der Region, mit großer Auswahl und angenehmem Ambiente. Mehr als 36 Fachgeschäfte bieten alles für den täglichen Bedarf und was das Leben abwechslungsreich und schöner macht. Food-Court, Sitzgelegenheiten, ein Bücher-Tausch-Schrank und Spielecken haben die Galerie zu einem beliebten Treffpunkt und Aufenthaltsort gemacht. Das facettenreiche Gastronomieangebot, regelmäßige Veranstaltungen und saisonale Dekoration lassen Kundinnen und Kunden ihren Einkauf vielseitig und immer wieder neu erleben. Die Galerieleitung sorgt mit überregionalen Marketingaktivitäten für eine Bekanntheit und Bewerbung Mettmanns über die Stadtgrenzen hinaus und zieht viele Menschen nach Mettmann. Die Laufwege in der Stadt haben sich deutlich zugunsten der Galerie entwickelt.

Das zehnjährige Jubiläum wird im Mai 2023 mit einem großen mehrtägigen Stadtfest rund um die Galerie und den Königshofplatz gefeiert.

Ebenfalls am 7. Mai 2023 wird am Königshofplatz der Auftakt für das diesjährige Stadtradeln sein.

Ein verkaufsoffener Sonntag im Zusammenhang mit der Königshof-Jubiläumsfeier und dem Stadtradeln-Event dient nicht nur der Belebung und Stärkung des gesamten stationären Einzelhandels und der Gastronomie in Mettmann, sondern fördert ebenfalls die überregionale Sichtbarkeit als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung.

**1. b. Auswirkung der Corona-Pandemie seit 2020**

Durch die Corona-Pandemie konnten traditionelle Veranstaltungen in Mettmann wie das Heimatfest oder der weihnachtliche Blotschenmarkt, die regelmäßig als Treffpunkt der Mettmanner Bürgerinnen und Bürger, Ehemaliger und Besuchenden von außerhalb dienten, nicht oder nur unter sehr verschärften Hygieneauflagen durchgeführt werden. Neben dem Wegfall der Pflege der sozialen Kontakte wurde auch das Vereinsleben hart von der Pandemie getroffen. Die mit dem Mitgliederrückgang bzw. Verlust von Teilnehmenden kämpfenden Mettmanner Vereine und andere Institutionen waren teilweise in ihrer Existenz bedroht.

Mit attraktiven Veranstaltungen sollen die Mettmanner Bevölkerung sowie Gäste aus der umliegenden Region in das Stadtzentrum Mettmanns gelotst werden. Dabei ist es Ziel, die Innenstadt

und das vorhandene Angebot von Gastronomie, Kultur und Einzelhandel positiv zu präsentieren und die Besucher für weitere Besuche zu gewinnen.

Dem weihnachtlichen Blotschenmarkt kommt seit Jahrzehnten eine besondere Bedeutung zu. Er sorgt für die weihnachtliche Stimmung in der Stadt und ist regelmäßig Garant dafür, dass sich die Kreisstadt Mettmann in einem weihnachtlichen Wohlfühlambiente präsentieren kann.

Zu den Veranstaltungen wird es wieder eine enge Kooperation der Mettmanner Werbegemeinschaften geben (Marketing, Programm Blotschenmarkt, Presse etc.). Es ist absolut im Sinne aller, wenn Mettmann eine Belebung erfährt. Gerade und insbesondere vor dem Hintergrund der für alle belastenden pandemischen Lage in der Vergangenheit ist das Re-Etablieren eines „normalen“ sozialen Lebens ein großer Wunsch aller.

## **2. Räumlicher Bereich der Verkaufsstellenöffnung**

Die Öffnung der Verkaufsstellen wird auf einen Teilbereich der Innenstadt beschränkt. Hierbei bilden die Neanderstraße im Westen, die Oberstraße im Norden, die Schwarzbachstraße und Poststraße im Osten, sowie die Talstraße im Süden die „Grenzen“ des Bereichs, in dem Verkaufsstellen geöffnet werden dürfen. Alle Veranstaltungsflächen sowie die frequentierten Wege zwischen den einzelnen Veranstaltungen, den Parkplätzen und Parkhäusern sowie den Einrichtungen des öffentlichen Nahverkehrs sind in dem als Anlage beigefügten Lageplan dargestellt. Die an der Neander-, Tal- und Schwarzbachstraße gelegenen Parkhäuser und größeren Parkplätze sowie die an der Talstraße gelegene Regiobahn Haltestelle „Mettmann-Zentrum“ als auch die an der Schwarzbachstraße und an der Talstraße gelegenen Bushaltestellen bieten den Besuchern die Möglichkeit, die Veranstaltungsorte am 07.05, 27.08. sowie am 03.12.2023 fußläufig und in wenigen Minuten erreichen zu können. Die innerhalb dieser „Grenzen“ liegenden Straßen wie u. a. die Freiheitstraße, Mühlenstraße und Breite Straße dienen dabei als Verbindungswege und sind daher in die Ladenöffnung mit eingebunden.

## **3. Beschreibung der Veranstaltungen**

### **Königshof-Jubiläumsfest 04.-07.05.2023 und Stadtradeln-Auftakt am 07.05.2023**

Im Rahmen ihres 10-jährigen Geburtstages wird die Galerie Königshof ein großes Jubiläumsfest auf dem Platz „Am Königshof“ veranstalten. Mit einem bunten und abwechslungsreichen Familienprogramm werden zahlreiche Besucher\*innen nach Mettmann gelockt.

Die Galerie Königshof ist mit 15.000 qm der zentrale Einzelhandel in der Innenstadt. Das große Stadtfest wird großflächig durch Radio-Spots, Wurfsendungen, Großflächenplakate und in den sozialen Medien im gesamten Kreis Mettmann angekündigt. Allein mit den Wurfsendungen werden mehr als 50.000 Haushalte erreicht. Aus diesem Grund sind geschätzt 9.000 Besucherinnen und Besucher über den Zeitraum des Festes zu erwarten.

Der Startschuss für den Auftakt des Stadtradelns am 07.05.2023 fällt gegen 11 Uhr, und im Laufe des Tages ist geplant, dass Radler aus anderen Kreisstädten Mettmann passieren. Die in Mettmann gestarteten Radlerinnen und Radler werden am Nachmittag wieder in der Innenstadt eintreffen.

### **Heimatfest 25.-27.08.2023**

Seit mehr als 40 Jahren feiern die Mettmanner im Spätsommer ihr Heimatfest auf dem Markt in der historischen Oberstadt. Als Fest der Vereine initiiert haben Ehrenamtler, Vereine und Institutionen ein Wochenende lang die Möglichkeit, sich den Besucherinnen und Besuchern zu präsentieren und gleichzeitig etwas für die eigene Kasse zu erwirtschaften. Gleichzeitig ist das Heimatfest, als eines der schönsten Stadtfeste der Region, Treffpunkt für die Mettmannerinnen und Mettmanner, sowie ehemalige Bürgerinnen und Bürger der Kreisstadt, die oftmals an diesem Wochenende die Gelegenheit nutzen, um alte Freunde in gemütlicher Runde wiederzutreffen. Ein abwechslungsreiches Bühnenprogramm unter Beteiligung der Vereine, Überraschungsaktionen für Kinder sowie die besondere Atmosphäre rund um den Lambertusturm runden die Veranstaltung ab.

Das Heimatfest bietet Musik, Spaß und Stimmung und vor allen Dingen eine gute Gelegenheit, die Mettmannerinnen und Mettmänner und das kulturelle Treiben der Mettmanner Vereine kennenzulernen. Zu moderaten Preisen gibt es an allen drei Tagen Speisen und Getränke für jeden Geschmack.

**Nachdem das Heimatfest im Jahr 2022 erstmalig nach der Corona-Pandemie wieder stattfinden konnte, wird die Wirtschaftsförderung/städtische Kulturabteilung nun die 45. Auflage des Heimatfestes vom 25.-27.08.2023 präsentieren.**

### **Blotschenmarkt (voraussichtlich 01.-17.12.2023)**

Der bereits zur Tradition gewordene Mettmanner Blotschenmarkt findet dieses Jahr zum 51. Mal statt. Der Blotschenmarkt ist ein Familienfest auf das sich nicht nur die Mettmanner Bürgerinnen und Bürger das ganze Jahr freuen. Viele Auswärtige und ehemalige Einwohnerinnen und Einwohner kommen zum Blotschenmarkt, um sich bei Live-Musik, Show-Darbietungen in netter Gesellschaft vom Alltagsstress zu erholen und gemeinsame Zeit zu genießen. Der Mettmanner Blotschenmarkt verbreitet bei vielen Gästen Weihnachtsstimmung pur. Veranstaltungsfläche ist der Marktplatz rund um die St. Lambertus Kirche. So wird Ende November für rund zwei Wochen der historische Marktplatz zum überregional beliebten Weihnachtsmarkt. Der Blotschenmarkt zeichnet sich durch einen hohen Besucherstrom, auch von auswärtigen Besuchenden, aus. Dies zeigen die Erfahrungen aus den Vorjahren, in denen der Blotschenmarkt bereits veranstaltet wurde.

Duftender Glühwein, Feuerzangenbowle und Eierpunsch, knusprige Reibekuchen aus der Pfanne, leckerer Backfisch im Brötchen, scharfe Berliner Currywurst, Grünkohl aus dem großen Kessel, deftiges Raclette und warmer Wein, süße Crêpes, Krustenbraten, türkische, polnische, spanische Spezialitäten, finnischer Flammhachs und vieles mehr erwarten die hungrigen und durstigen Besucher. Nicht zu vergessen die Kultgetränke "Schneebällchen", schwedischer Glögg und heißer Strudel. Weihnachtliche Düfte, Schönes für den Tannenbaum, Glasschleifer mit Gravuren vor Ort, Warmes für den Winter – hier findet Jeder etwas für seine Lieben daheim. Geschenkartikel aus dem Neandertal, eigens für den Blotschenmarkt hergestellte Motivtassen und ein breites Angebot von Kunsthandwerk runden das Marktangebot ab. Für die Kleinen kommt der Weihnachtsmann auf den Markt, um die Wünsche unserer kleinsten Besucher entgegenzunehmen. Ganz besonders sind an dieser Stelle die fast 40 von Schulklassen individuell geschmückten Weihnachtsbäume zu erwähnen.

## **II. Rechtliche Würdigung und Abwägung**

### **1. Rechtliche Rahmenbedingungen**

Gemäß § 6 Abs. 1 LÖG NRW dürfen an jährlich höchstens acht nicht unmittelbar aufeinander folgenden Sonn- oder Feiertagen Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse ab 13.00 Uhr für die Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.

§ 6 Abs. 1 S. 2 LÖG NRW hat folgenden Wortlaut:

„Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Öffnung

1. im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt,
2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebot dient,
3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient,
4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt oder Ortsteilzentren dient,
5. die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.

Das Vorliegen eines Zusammenhangs im Sinne des Satzes 2 Nummer 1 wird vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt.

Mit dem Erfordernis eines „öffentlichen Interesses“ will der Gesetzgeber erklärtermaßen dem verfassungsrechtlichen Schutzauftrag für die Sonn- und Feiertagsruhe aus Art. 139 WRV i. V. m. Art. 140 GG und den hieraus vom Bundesverfassungsgericht insbesondere in seinem Urteil vom 1.12.2009 (1 BvR 2857, 2858/07 – BVerfGE 125, 39) abgeleiteten Anforderungen Rechnung

tragen. Danach bedarf eine Ladenöffnung an einem Sonn- oder Feiertag eines dem Sonn- und Feiertagsschutz gerecht werdenden Sachgrundes. Ein bloß wirtschaftliches Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber und ein alltägliches Erwerbsinteresse („Shopping-Interesse“) potenzieller Käufer genügen grundsätzlich nicht. Darüber hinaus müssen Ausnahmen als solche für die Öffentlichkeit erkennbar bleiben. Ob ein dem verfassungsrechtlichen Schutzauftrag des Art. 140 GG i. V. m. Art. 139 WRV genügender Sachgrund besteht, ist im jeweiligen Einzelfall zu prüfen und zu begründen. Die getroffene Entscheidung muss dem verfassungsrechtlichen Regel-Ausnahme-Verhältnis für die Arbeit an Sonn- und Feiertagen gerecht werden. Dazu ist anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls im Rahmen einer Abwägung zu prüfen und zu begründen, ob einer der in § 6 Abs. 1 Satz 2 LÖG NRW aufgezählten Sachgründe oder ein sonstiger Sachgrund tatsächlich vorliegt und, gegebenenfalls in Kombination mit anderen, hinreichend gewichtig ist, um die konkrete Ladenöffnung – auch hinsichtlich ihres räumlichen Geltungsbereichs – zu rechtfertigen.

## **2. Formelle Voraussetzungen**

Gem. § 6 Abs. 4 S. 7 LÖG NRW sind vor Erlass der Rechtsverordnung zur Freigabe der Tage nach Absatz 1 die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer anzuhören. Mit Datum vom 10.03.2023 wurde das Anhörungsverfahren eingeleitet.

## **3. Materielle Voraussetzungen**

### **Nr. 1 – Zusammenhang zur Veranstaltung**

Ein öffentliches Interesse liegt im vorliegenden Fall zunächst deshalb vor, weil die Öffnung der Verkaufsstellen im Zusammenhang mit der Durchführung des Jubiläumsfestes, des Heimatfestes und des weihnachtlichen Blotschenmarkts, als überregional sichtbare und beliebte Veranstaltung, erfolgt. Die Vermutungsregelung des § 6 Abs. 1 S. 2 LÖG NRW greift im vorliegenden Fall ein. Zunächst besteht der in der Vermutungsregelung vorausgesetzte zeitliche Zusammenhang, weil die Verkaufsstellen an einem Veranstaltungstag geöffnet werden sollen. Der Zusammenhang ist sogar noch enger, weil es sich nicht lediglich um denselben Tag handelt, sondern weil sich die Veranstaltungszeiträume und die Zeiträume der Verkaufsstellenöffnung unmittelbar überlappen.

Ferner besteht auch der von § 6 Abs. 1 S. 2 LÖG NRW voraus gesetzte räumliche Zusammenhang. Die Veranstaltungsflächen liegen in unmittelbarer Nähe zu dem Bereich, in dem die Verkaufsstellen geöffnet werden sollen.

1. Flächen, bei denen sich die Veranstaltungsfläche und die Verkaufsstellenflächen unmittelbar überschneiden: Am Königshof, Freiheitstraße, Lavalplatz
2. Flächen, die Wegebeziehungen zwischen den einzelnen Teilveranstaltungen herstellen: Mittelstraße, Freiheitstraße, Lavalplatz, Kleine Mühlenstraße, Johannes-Flintrop-Straße unten, Breitestraße, Am Königshof
3. Flächen, die Wegebeziehungen zu den umliegenden Parkplätzen, Parkhäusern und Nahverkehrseinrichtungen herstellen: Neanderstraße, Talstraße, Schwarzbachstraße, Oberstraße, Adlerberg, Breite Straße, Poststraße, Am Königshof

Zwischen der Veranstaltung und der Verkaufsstellenöffnung besteht auch ein angemessenes Verhältnis. Bereits die Größe der Verkaufsstellenfläche ist adäquat zur vorgesehenen Veranstaltungsfläche. Die Verkaufsstellenfläche umfasst räumlich nicht etwa den gesamten Bereich der Innenstadt und erst recht nicht das gesamte Stadtgebiet. Das angemessene Verhältnis besteht auch im Hinblick auf die zu erwartende Zahl der Besucher. So handelt es sich beim Heimatfest Mettmann um eine, seit mehr als 40 Jahren stattfindende Veranstaltung von und für Mettmannerinnen und Mettmänner sowie ehemalige Bürger\*innen, die zum Heimatfest immer wieder gerne in die alte Heimat zurückkommen. Im Spätsommer findet „ihr“ Heimatfest auf dem Markt in der historischen Oberstadt statt. Als Fest der Vereine initiiert haben Ehrenamtler, Vereine und Institutionen ein Wochenende lang die Möglichkeit, sich den Besucherinnen und Besuchern zu präsentieren und gleichzeitig etwas für die eigene Kasse zu erwirtschaften. Gleichzeitig ist das Heimatfest, als eines der schönsten Stadtfeste der Region, Treffpunkt für die Mettmannerinnen und Mettmänner, sowie ehemalige Bürgerinnen und Bürger der Kreisstadt, die oftmals an diesem Wochenende die

Gelegenheit nutzen, um alte Freunde in gemütlicher Runde wiederzutreffen. Ein abwechslungsreiches Bühnenprogramm unter Beteiligung der Vereine, Überraschungsaktionen für Kinder sowie die besondere Atmosphäre rund um den Lambertusturm runden die Veranstaltung ab.

Der weihnachtliche Blotschenmarkt ist eine langjährige Traditionsveranstaltung, die nach den Erfahrungen der letzten Jahre eine Vielzahl von Besuchern (jeweils mehrere 1.000) anzieht. Der Blotschenmarkt hat darüber hinaus überregional Bekanntheit aus einer Berichterstattung des WDR-Fernsehen erlangt. Es besteht daher kein Anlass für die Annahme, dass die in den vergangenen Jahren gewonnenen Erfahrungswerte im vorliegenden Jahr nicht erreicht werden.

## **Nr. 2 – Erhalt, Stärkung und Entwicklung des stationären Einzelhandels**

Ein öffentliches Interesse ist ferner deshalb gegeben, weil die Öffnung dem Erhalt, der Stärkung und der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebotes im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 2 LÖG NRW dient.

Nach der Begründung des LÖG NRW kommt dem Sachgrund des Erhalts, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandels ein hohes Gewicht zu, da der stationäre Einzelhandel vor allem für die Belebung und den Erhalt von Innenstädten und Ortskernen unverzichtbar ist. Mit dieser Regelung wird der Notwendigkeit einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung Rechnung getragen. Insbesondere soll eine Vielfalt von Einkaufsmöglichkeiten auch wohnortnah erhalten bleiben. Die Regelung dient zudem dem Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit des stationären Einzelhandels. Der Gesetzgeber trägt dem strukturpolitischen Ziel Rechnung, dass der stationäre Einzelhandel in Städten und Gemeinden dauerhaft erhalten bleiben soll. Hierbei ist nicht das alleinige Ziel einen vielfältigen stationären Einzelhandel zu erhalten, sondern auch vorhandene und funktionierende Einzelhandelsstrukturen zu stärken und zu entwickeln. Mit der Möglichkeit einer ausnahmsweisen Verkaufsstellenöffnung an Sonntagen und Feiertagen soll der stationäre Einzelhandel gestärkt und entwickelt werden können, um das strukturpolitische Ziel eines vielfältigen und somit attraktiven stationären Einzelhandels langfristig zu unterstützen. Der Erhalt, die Stärkung oder die Entwicklung eines attraktiven Angebots an stationären Verkaufsstellen sind insbesondere auch im Hinblick auf den Erhalt bestehender und die Schaffung neuer Arbeitsplätze elementar. Dies insbesondere im Hinblick darauf, dass durch die Corona-Pandemie in den letzten beiden Jahren auch der stationäre Einzelhandel durch massive Einschränkungen bzw. sogar teilweise Schließungen Einbußen erlitten hat. Viele sind auf den Online-Handel umgestiegen.

Auch das BVerfG hat anerkannt, dass auch die Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit (insbesondere im internationalen Vergleich) und damit beschäftigungspolitische Erwägungen eine Ausnahme vom Sonn- und Feiertagsschutz rechtfertigen können, wie dies im Bereich der Industrie bereits der Fall ist.

## **Nr. 3 – Belebung der Innenstädte**

Ferner greift auch das in § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 LÖG NRW beschriebene öffentliche Interesse an der Belebung der Innenstadt ein. In der Gesetzesbegründung heißt es hierzu, der Gesetzgeber habe die Gefahr einer drohenden Verödung der Innenstädte identifiziert. Diese drohende strukturelle Entwicklung könne sich im erheblichen Umfang negativ auf die örtlichen Lebens- und Wohnverhältnisse der Bevölkerung auswirken. Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren seien für die Bevölkerung nicht nur deshalb von großer Bedeutung, weil sie dort einkaufen könnten. Lebendige innerstädtische oder innerörtliche Bereiche ermöglichten darüber hinaus auch ein gesellschaftliches Miteinander und trügen dazu bei, dass die Bürgerinnen und Bürger sich mit Ihrer Gemeinde identifizieren könnten. Dies ist nunmehr umso wichtiger, als das während der Corona-Pandemie eine Verödung der Innenstadt eingetreten ist. Kontaktbeschränkungen haben Zusammentreffen im öffentlichen Raum und Aufenthalte in den Bereichen der Außengastronomie nahezu unmöglich gemacht.

## **Nr. 4 – Überörtliche Sichtbarkeit der Kommune**

Schließlich wird mit der Öffnung der Verkaufsstellen auch das in § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 LÖG NRW beschriebene Interesse verfolgt, die überörtliche Sichtbarkeit der Stadt als attraktiver und

lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen Einrichtungen wieder zu steigern. Hier ist darauf hinzuweisen, dass sich die Kreisstadt Mettmann in einem Standortwettbewerb mit den in unmittelbarer Nähe gelegenen Oberzentren, wie z. B. Düsseldorf, Wuppertal, Essen, Oberhausen und Köln befindet, in dem es sich behaupten muss. Daher besteht ein besonderes Interesse daran, die überörtliche Sichtbarkeit zu erhöhen. Erreicht werden soll dies durch umfangreiche Werbemaßnahmen für das Königshof-Stadtfest, das Mettmanner Heimatfest, aber insbesondere den weihnachtlichen Blotschenmarkt im Umland.

Die mit der Durchführung der Veranstaltungen verbundene Sonntagsöffnung kommt insbesondere auch den kulturellen Einrichtungen der Stadt zugute. Das Neanderthal-Museum verzeichnet seine größten Besucherzahlen regelmäßig am Sonntag. So besuchten im Jahr 2017 durchschnittlich 817 Besucher das Museum an einem Sonntag (statistische Angaben des Museums vom 14.05.2018). Königshof-Stadtfest, Heimatfest und Blotschenmarkt sollen im Verbund mit dem Verkaufsoffenen Sonntag eine große Zahl dieser Museumsbesucher\*innen im Anschluss an ihren Besuch in die Mettmanner Innenstadt locken. Nicht nur hierdurch wird die Innenstadt Mettmanns weit über die eigenen Stadtgrenzen hinaus einem großen Besucherkreis erschlossen.

Die Veranstaltungen sowie der Verkaufsoffene Sonntag unterstützen darüber hinaus auch die Bemühungen der städtischen Wirtschaftsförderung, Unternehmen, die bisher nicht in Mettmann angesiedelt sind, zu einem Umzug zu bewegen. Unternehmen achten bei einer Unternehmensverlagerung in Zeiten des demographischen Wandels verstärkt auch auf ein familienfreundliches Umfeld für Mitarbeiter. Dazu zählt neben einem umfassenden Schulangebot und medizinischer Versorgung auch ein vitales und abwechslungsreiches Lebensumfeld. Mit den Veranstaltungen und dem Verkaufsoffenen Sonntag wird das Angebot in Mettmann so auch den potentiell ansiedlungsinteressierten Unternehmern präsentiert. Auch dies steigert die überörtliche Sichtbarkeit der Stadt.

### **III. Abwägung**

Auch wenn der verfassungsrechtliche Schutzauftrag des Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 139 WRV in den Blick genommen wird, überwiegen im vorliegenden Fall die Belange, die für die Öffnung der Verkaufsstellen sprechen, gegenüber dem Schutz der Sonntagsruhe. Dabei wird der hohe Stellenwert des verfassungsrechtlichen Schutzauftrags nicht verkannt. Allerdings besteht in der Kreisstadt Mettmann eine besondere Situation, die es gerechtfertigt erscheinen lässt, die für das Gebot der Sonntagsruhe sprechenden Belange hinter die für die Öffnung der verkaufsstellensprechenden Belange zurücktreten zu lassen.

Maßgeblich für diese Entscheidung ist insbesondere, dass die Veranstaltungen eine werktägliche Prägung vermitteln, die den gesamten betroffenen Verkaufsstellenbereich umfasst. Im Bereich der Freiheitstraße, Lavalplatz und Straße Am Königshof überschneiden sich die Veranstaltungsflächen und die Verkaufsstellenfläche unmittelbar. In den übrigen Bereichen wird, durch kleinere Teilveranstaltungen / Präsentationen der Mettmanner Vereine, städtischer Einrichtungen wie die Feuerwehr die werktägliche Prägung durch die Wegebeziehungen vermittelt. Der gesamte Verkaufsstellenbereich wird von einer werktags gleichen Geschäftigkeit geprägt sein, hinter der die Öffnung der Verkaufsstellen als Annex zurücktritt. Daher kann das Gebot der Sonntagsruhe nur noch eingeschränkt wirken.

Der stationäre Einzelhandel in Mettmann muss sich in diesen Zeiten nicht nur gegen den Online-Handel zu Wehr setzen, sondern steht in Konkurrenz zu den nahegelegenen Oberzentren wie z. B. Düsseldorf, Wuppertal, Essen, Oberhausen und Köln. Die Sonntagsöffnung stellt eine wirksame Maßnahme dar, um den stationären Einzelhandel in dieser, derzeit besonderen, Situation zu fördern. Die Kreisstadt Mettmann lässt das verfassungsrechtlich verankerte Gebot der Sonntagsruhe in diesem Fall hinter den mit der Maßnahme verfolgten Zweck zurücktreten. Zugleich besteht ein besonderes (und im vorliegenden Fall überwiegendes) Interesse an der Erhaltung und Stärkung des zentralen Versorgungsbereichs. Die Erhöhung der Aufenthaltsqualität ist dabei nach dem bestehenden Einzelhandelskonzept ein konzeptionell vorgegebenes Hand-

lungsfeld. Die Veranstaltungen sind eine wirksame Maßnahme zur Fortsetzung und zum Ausbau der bestehenden Stadtmarketingaktivitäten. Auf diese Weise kann (auch) das Ziel der Erhaltung und Entwicklung des zentralen Versorgungsbereichs der Stadt effektiv gefördert werden. Ein weiterer wesentlicher Faktor ist die durch die Corona-Pandemie entstandene Verödung der Innenstadt. Es besteht daher ein besonderes Interesse an deren Wiederbelebung sowie die überörtliche Sichtbarkeit im Sinne des § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 LÖG NRW zu erhöhen. Daher wird die Öffnung der Verkaufsstellen am 07.05, 27.08. sowie am 03.12.2023 und dem verfassungsrechtlich verbürgten Schutz der Sonntagsruhe der Vorrang eingeräumt.

Im vorliegenden Fall ist jedes einzelne der dargelegten öffentlichen Interessen nach § 6 Abs. 1 LÖG NRW dazu geeignet, die Sonntagsöffnung zu tragen. Es kommt hinzu, dass hier nicht nur ein einzelnes öffentliches Interesse verfolgt wird, sondern 4 der in § 6 Abs. 1 S. 2 LÖG NRW genannten 5 Regelbeispiele aufgeführt sind. Die Kumulation der öffentlichen Interessen führt zu einem Überwiegen der für die Sonntagsöffnung sprechenden Belange gegenüber dem Gebot der Sonntagsruhe.

Der Veranstaltungsbezug und die damit einhergehende werktägliche Prägung des betroffenen Bereichs, lassen die Sonntagsöffnung als reinen Annex erscheinen. Da das Gebot der Sonntagsruhe aus diesem Grund ohnehin nur noch eine eingeschränkte Wirkung entfalten kann, überwiegend zugleich auch die in § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 bis Nr. 5 LÖG NRW aufgeführten Interessen im vorliegenden Fall.

Das Gewicht der einzelnen öffentlichen Interessen und die hinzukommende Kumulation ist auch der Grund dafür, dass von Sortimentsbeschränkungen abgesehen wird. Die Kreisstadt Mettmann hat derartige Beschränkungen erwogen, sich aber in der Abwägung dagegen entschieden. In diesem Zusammenhang ist zunächst festzustellen, dass Sortimentseinschränkungen zwar ein Weg sind, mit dem das Gewicht der gegen die Sonntagsöffnung sprechenden Belange verringert werden kann. Zwingend erforderlich sind sie allerdings nicht. Im vorliegenden Fall vermitteln bereits die Veranstaltungen eine thematische Breite, die Sortimentseinschränkungen nicht nahelegend erscheinen lassen. Die Veranstaltungen haben eine Dimension und Größe, die ebenfalls gegen Sortimentseinschränkungen spricht. Hinzu kommt noch, dass nicht nur das in § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LÖG NRW konkretisierte Interesse verfolgt wird, sondern auch die übrigen in § 6 Abs. 1 S. 2 LÖG verfolgten Interessen. Das angemessene Verhältnis zwischen den verfolgten öffentlichen Interessen und dem Gebot der Sonntagsruhe wird stattdessen durch die räumlichen Beschränkungen in hinreichender Weise Rechnung getragen. Von weiteren Beschränkungen durch eine Einschränkung der betroffenen Sortimente wird bewusst Abstand genommen.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass es im Jahr 2022 nur einen verkaufsoffenen Sonntag gab und für 2023 lediglich drei Verkaufsoffene Sonntage geplant sind. Der Rat der Kreisstadt Mettmann bleibt mit dem Erlass der Rechtsverordnung im untersten Bereich des Kontingentes der bis zu acht Verkaufsoffenen Sonn- bzw. Feiertage im Jahr, die zugelassen werden können. Bereits in den vergangenen Jahren zwischen 2015 und 2019 wurde das Kontingent an möglichen verkaufsoffenen Sonntagen nie ausgeschöpft. Es wurden maximal zwei verkaufsoffene Sonntage pro Jahr per Rechtsverordnung festgesetzt. Dies immer im Zusammenhang mit größeren Veranstaltungen in der Innenstadt, bei denen eine hohe Besucherzahl zu erwarten war und auch verzeichnet werden konnte.

Anlagen:

- Schreiben des Centermanagements der Galerie Königshof
- Lageplan der Innenstadt mit graphischer Darstellung der Veranstaltungs-, Ladenöffnungsflächen und Laufwegen

Gez. Pietschmann